



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.07.2021

Investitionsförderungen beim Bau von Sportstätten

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwieweit gibt es Vorgaben seitens der Staatsregierung, dass zur Gewährung von Investitionsförderungen beim Sportstättenbau Gebietskörperschaften bestehend aus den Sportvereinen, Kommunen, Landkreisen etc. gegründet werden müssen? 1

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**
vom 09.09.2021

1. **Inwieweit gibt es Vorgaben seitens der Staatsregierung, dass zur Gewährung von Investitionsförderungen beim Sportstättenbau Gebietskörperschaften bestehend aus den Sportvereinen, Kommunen, Landkreisen etc. gegründet werden müssen?**

Die Förderung des Freistaates Bayern von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten erfolgt aus unterschiedlichen Förderprogrammen, welche sich in ihren Zielrichtungen und auch in ihren Voraussetzungen, u. a. im Hinblick auf mögliche Zuwendungsempfänger, unterscheiden. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Sportförderung

Zum einen erfolgt eine Förderung des Sportstättenbaus gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 30.12.2016 (AllIMBl. 2017, S. 14 ff., zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.12.2020 [BayMBl. Nr. 809]). Danach können sowohl der vereinseigene Sportstättenbau als auch Investitionsmaßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten gefördert werden.

Die Förderung des Sportstättenbaus der Vereine verfolgt den Zweck, dass diese in die Lage versetzt werden sollen, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen. Ausgeschlossen ist beispielsweise ausdrücklich die Förderung kommunaler Anlagen, der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen, kommerziell genutzter Anlagen oder der Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden.

Das im Zuge der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus gestartete Sonderförderprogramm für Vereine in strukturschwachen Regionen ermöglicht hierbei eine ggf. höhere Förderung zu den einzelnen Maßnahmen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus sind ausschließlich Vereine (und ggf. Vereinskoooperationen).

Darüber hinaus können aus Sportfördermitteln auch Investitionsmaßnahmen an Einrichtungen von Leistungssportlichen Trainingsstätten, welche für den Leistungssportlichen Trainingsbetrieb notwendig sind, gefördert werden. Damit sollen angemessene Rahmenbedingungen zur Förderung und Entwicklung von Nachwuchssportlern im Leistungssport bereitgestellt werden.

Bei Investitionsmaßnahmen an Landesleistungszentren, an denen Nachwuchskaderathleten trainieren, erfolgt eine Förderung durch den Freistaat Bayern; bei Maßnahmen an Bundesstützpunkten, an denen neben Nachwuchskaderathleten auch Bundeskader trainieren, fördern Bund und Land diese gemeinsam.

Zuwendungsempfänger bei Investitionsmaßnahmen an Leistungssportlichen Trainingsstätten sind deren Träger, für eine staatliche Förderung grundsätzlich unabhängig ihrer Rechtsform.

Kommunaler Finanzausgleich

Des Weiteren fördert der Freistaat Bayern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) u. a. kommunale Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen (Sporthallen, Schwimmhallen und Freisportanlagen). Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Umfang des schulisch anerkannten Bedarfs und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung.

Förderfähig nach Art. 10 BayFAG sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Entsprechende Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen können grundsätzlich nach Art. 10 BayFAG gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben die Bagatellgrenze von 100.000 Euro überschreiten. Die Förderung erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Empfänger staatlicher Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG sind im Übrigen ausschließlich Kommunen, Schulverbände und kommunale Zweckverbände, nicht jedoch Dritte wie beispielsweise Vereine.

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ferner fördert der Freistaat Bayern im Rahmen der Städtebauförderung gemeinsam mit dem Bund seit 2020 im Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten die Sanierung und den Ausbau von Sportstätten, die primär der Ausübung von Sport dienen. Grundlage für die Umsetzung des Investitionspakts ist die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten zwischen dem Bund und den Ländern des jeweiligen Jahres. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in Bayern (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR).

Der Investitionspakt unterstützt bayerische Städte, Märkte und Gemeinden bei Maßnahmen, die insbesondere der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen. Hierzu zählen vor allem kommunale Sportstätten für den Breitensport.

Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin sind dabei grundsätzlich die Gemeinden. Diese können die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte (z. B. Sportvereine) weiterbewilligen. Eine Weitergabe ohne kommunalen Eigenanteil ist wie üblich in der Städtebauförderung nicht möglich. Bei Maßnahmen Dritter muss der Maßnahmenträger zudem mindestens 15 Prozent der Ausgaben erbringen.

Schwimmbadförderung

Daneben kommt im Rahmen des Sonderprogramms Schwimmbadförderung (SPFS) eine Förderung der Sanierung, Modernisierung oder barrierefreien Umgestaltung von kommunalen Schwimmbädern, in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden und die nicht nach Art. 10 BayFAG oder einem anderen Programm gefördert werden, in Betracht.

Zuwendungsempfänger sind hierbei Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Nicht antragsberechtigt sind dagegen selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.